

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 21. —

(No. 52.) Edikt die Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.
Vom 14ten September 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen ꝛ. ꝛ.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

daß Wir durch die bisher sowohl auf Unsern Domainen als von verschiedenen Rittergutsbesitzern gemachten Erfahrungen noch mehr überzeugt worden sind; wie die Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum, da wo solches bisher noch nicht statt fand und die Ablösung der Natural-Dienste und Berechtigungen gegen billige und gerechte Entschädigungen zum wahren Besten, sowohl der Berechtigten als Verpflichteten gereiche.

Zur Beförderung desselben und aus landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, verordnen Wir daher, nachdem Wir über diese wichtige Angelegenheit das Gutachten erfahrner Landwirthe und Sachverständiger aus allen Provinzen und Ständen Uns vortragen lassen, Folgendes;

§. 1. Es sollen die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen unter den, in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Bedingungen in Eigenthum verwandelt und die auf solchen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigungen abgelöst werden. Zur Vermeidung aller Mißdeutung und Unordnung setzen wir jedoch ausdrücklich fest, daß kein Besitzer dieser bäuerlichen Nahrungen dies Eigenthum eigenmächtig ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zu Leistung und Abführung seiner Dienste und Abgaben verweigern darf, bis die Abfindung in Gemäßheit der hier folgenden Vorschriften entweder durch Vergleich oder durch die hiezu verordneten Behör-

Jahrgang 1811.

U u

den

(Ausgegeben zu Berlin den 26sten September 1811.)

den bestimmt ist, bei Vermeidung der, in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe geordneten Strafen.

§. 2. Wir werden die nähern Bestimmungen hierüber in zwei Hauptabschnitten ertheilen, wovon der erste von den jetzt schon ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besizungen, der zweite aber von den unerblichen bäuerlichen Gütern handeln soll.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Die bisher ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besizungen betreffend.

§. 3. Zu diesen Besizungen werden alle Güter gerechnet, die von den Besizern auf ihre Descendens oder Seitenverwandte bisher vererbt wurden, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung vorhanden ist, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besizers wieder zu besetzen. Güter, welche ohne diese Verpflichtung auf unbestimmte Zeit, oder auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit zur Benutzung überlassen worden, gehören nicht in diese Klasse, sondern müssen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 21. §. 628 — 630. als Zeitpachten betrachtet werden.

Der gegenwärtige Abschnitt handelt also von diesen Zeitpachtgütern nicht und eben so wenig finden seine Verfügungen auf bereits eigenthümliche Besizungen Anwendung, in Absicht deren es vielmehr bei den allgemeinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen rücksichtlich des Eigenthums, lediglich verbleibt.

§. 4. Allen jetzigen Inhabern jener erblichen Bauerhöfe und Besizungen, sie mögen Ganz-, Halb-Bauern, Einhöfner oder Kossäthen heißen, oder einen andern Provinzial-Namen führen, zu geistlichen Domainen, Kämmerer- oder Privat-Gütern gehören, wird das Eigenthum ihrer Höfe übertragen, unter der Verpflichtung, die Gutsherren dafür, wie nachstehend verordnet ist, zu entschädigen.

Unter derselben Bedingung sollen auch die Naturaldienste, mit alleiniger Ausnahme einiger im §. 16. näher bestimmter Hülfsdienste gegen Entschädigung aufgehoben werden.

Dagegen soll der Anspruch der Verpflichteten an die Gutsherrschaft auf die Instandhaltung der Gebäude, und Ertheilung der Hofwehr, auf Unterstützungen anderer Art und auf Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Lasten ebenfalls aufhören, und ihnen durch Berücksichtigung des Werths davon bei jenen Ausgleichungen vergütet werden.

Die übrigen Abgaben und Leistungen müssen, wenn es sich thun läßt, bei der Auseinandersetzung mit ausgeglichen werden. Sie können aber auch bleiben und es ist nur dahin zu sehen, daß sie, so wie die neue Entschädigungs-Abgabe, selbst vertheilbar auf die einzelnen Bestandtheile der Güter gemacht werden, damit sie der Vereinzelnung derselben nicht im Wege sind.

§. 5. Wir wünschen, daß hiernach die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherren und ihren bisherigen Unterthanen durch gütliche Vereinigung erfolge, und lassen ihnen dazu vom Tage dieses Edikts an Zwei Jahre Frist. Kommt sie aber bis dahin nicht zu Stande; so soll sie auf die in den nächsten §§. zu bestimmende Weise geschehen und in Ermangelung einer Provokation von Seiten des Staats erfolgen.

§. 6. Die gewöhnlichen Gegenstände, welche hiebei zum Grunde liegen, und mithin zur Ausgleichung kommen sind:

a) an Rechten von Seiten des Gutsherrn:

- 1) das Eigenthumsrecht;
- 2) der Anspruch auf Dienste;
- 3) die Geld- und Naturalabgaben;
- 4) die Hofwehr;
- 5) die Berechtigungen oder Servituten auf den Grundstücken;

b) an Rechten von Seiten der Verpflichteten:

- 1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen;
- 2) der Anspruch auf Raff- und Leseholz, oder sonstige Waldberechtigungen;
- 3) die Verpflichtung des Gutsherrn zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude;
- 4) die weitere Verpflichtung, bei entstehendem Unvermögen, die Steuern und andern öffentlichen Abgaben und Leistungen, zu vertreten;
- 5) die Hütungs- und Wald-Gerechtfame.

§. 7. Von diesen Gegenständen sind nur wenige und namentlich blos die Geld- und Natural-Abgaben, die Hofwehr und die Servituten einer bestimmten oder doch ziemlich genauen Schätzung fähig. Die übrigen können nur nach Gutdünken gewürdigt werden, da es dazu an einem sichern Anhalt fehlt. Dahin gehört vorzüglich

- a) das Eigenthums-Recht, welches nach Verschiedenheit der Umstände bald mehr bald weniger werth seyn kann;
- b) der Werth der Dienste, die, wenn sie auch bestimmt sind, doch durch die Art der Leistung eine ungleiche Nutzung gewähren;
- c) Die meisten Leistungen des Gutsherrn, die ihrer Natur nach, einmal oft und viel nöthig werden, ein andermal gar nicht vorkommen, und deren

Werth um so schwerer zu bestimmen ist, da die Vergangenheit wegen des ungleichen Bedürfnisses und der eben so ungleichen Leistung keinen Maaßstab dazu darbietet:

- d) Der Betrag der Steuer=Vertretung, die ebenfalls in einer Zeit lange ruhen, zu einer andern aber oft vorkommen kann.

Um nun eine feste Grundlage zur Ausgleichung zu erhalten, und den wohlthätigen Zweck nicht durch unauf löbliche Schwierigkeiten zu vereiteln, finden Wir nöthig, für jene Gegenstände jetzt noch specielle Normen zu ertheilen, und solche aus der Verfassung und den dadurch bisher begründeten allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen.

§. 8. Die letzteren bestimmten,

- a) daß bei den erblichen Bauergütern die Gutsherrlichen Abgaben und Lasten nicht erhöht werden dürfen;
- b) daß sie im Gegentheil gemindert werden sollten, wenn der Besitzer dabei nicht bestehen kann;
- c) daß die Höfe in contributionsfähigem Stande erhalten werden müßten.

Hiernach und nach allgemeinen staatswirthschaftlichen, und staatsrechtlichen Grundsätzen ist das Recht des Staats auf ordentliche und außerordentliche Steuern und Leistungen vorherrschend, und die Leistungen an den Gutsherren unterliegen der Einschränkung, daß die Gutsherren den Unterthanen Mittel lassen müssen, selbst bestehen und den Staat befriedigen zu können.

§. 9. Wir ergänzen hiemit den bis jetzt fehlenden Begriff dieses Bestehens und der Fähigkeit zur vollen Steuer=Leistung und setzen ihn dahin fest: daß beides außer Zweifel seyn soll, wenn die Gutsherrlichen Abgaben und Leistungen $\frac{1}{3}$ der sämtlichen Guts=Nutzungen eines solchen erblichen Besitzers nicht übersteigen.

§. 10. Es soll daher, mit Ausnahme der hiernächst zu bemerkenden Fälle, Regel seyn:

daß bei erblichen Besitzern die Gutsherren für das Eigenthum der Höfe, für die Dienst= und gewöhnlichen Abgaben davon, abgefunden seyn sollen, wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer sämtlichen Gutsländereien abtreten, und dabei auf alle außerordentliche Unterstützung, Hofwehr, Bauhülfen und auf die Steuer=Vertretung Verzicht leisten.

§. 11. Indem wir den Gutsherren die letzteren hiermit erlassen, und sie verpflichten, sich mit dieser Entschädigung zu begnügen; so verordnen Wir zugleich, daß ihre bisherigen Unterthanen verbunden seyn sollen, sie zu geben, und ertheilen desfalls folgende nähere Vorschriften.

§. 12. Es ist zwar allgemeine Regel, daß die Entschädigung durch $\frac{1}{3}$ der sämtlichen Ländereien an Aekern, Wörthen, Wiesen, Hütung und Holz-
zung

zung gewährt werden muß; indeß soll den Interessenten frei stehen, sich auch auf eine Vergütung in Kapital, oder durch Rente in Naturalien oder Geld, zu einigen.

Sollte darüber keine Einigung erfolgen; so soll es von dem Gutsherrn abhängen, sich nach den Bestimmungen des §. 20. in Körnern entschädigen zu lassen. Verlangt er aber Land zur Entschädigung und die Verpflichteten verweigern solches, so hat die §. 59. angeordnete General-Commission zu entscheiden, ob es dennoch gegeben werden soll.

§. 13. Erfolgt die Entschädigung

A) durch Land,
so wird sie

a. bei den Aeckern auf dreierlei Art bewerkstelligt. Entweder es wird

- 1) eines von den vorhandenen 3 Feldern ganz abgetreten, oder man nimmt
- 2) von jedem Felde $\frac{1}{3}$ ab, und wählt dazu die Stücke, welche am Seiten-Rande beisammen liegen.

Geht dies nicht wohl an; so wird

- 3) der Gutsherr von jedem Verpflichteten einzeln befriedigt, indem solcher von dem Lande, welches er in jedem Felde besitzt, drei Theile macht und nun den Gutsherrn, durch Wahl oder das Loos entscheiden läßt, welche Portion er übernehmen will.
- 4) Wird in zwei, vier oder noch mehreren Feldern gewirthschaftet, so muß in der Regel zu einer völligen Separation der Herrschaftlichen und Bauer-Ländereien geschritten werden, oder diese doch in Absicht der Antheile statt finden, welche der Gutsherr zur Entschädigung erhält. Convenirt es ihm indeß, von jedem Felde einen Theil oder von jedem Verpflichteten die ad 3. bemerkte einzelne Befriedigung anzunehmen; so versteht es sich von selbst, daß ihm hierüber eine gütliche Einigung mit dem Verpflichteten frei stehe, und in deren Ermangelung die Entscheidung des General-Commissarius erfolgen müsse.

b. Die Theilung der Wörthen, Wiesen, Hütung und Holzung geschieht auf eben diese Weise durch Verloosung;

c. In Absicht der Waldweide hat der Gutsherr das Recht, das Revier auf den Bedarf für $\frac{2}{3}$ des bisherigen Viehstandes einzuschränken, und dabei die Wahl, ob er solches durch Ausschließung der Unterthanen von $\frac{1}{3}$ der bisher behüteten Reviere bewerkstelligen, oder durch schiedsrichterliche Entscheidung die Fläche festsetzen lassen will, welche zu jenem Zweck,

d. h. zum wirklichen Bedarf erforderlich ist.

Bei Laubholz-Revieren kann die Hütung, welche hier beinahe immer schädlich und verderblich ist, gegen Abtretung eines Theil zur willürlichen

lichen privativen Benutzung ganz aufgehoben werden. Erfolgt über die Größe des abzutretenden Reviers keine Einigung, so sollen die für die Gemeinheits-Theilungs-Sache angeordneten Schiedsrichter darüber entscheiden.

- d. Die öffentlichen Real-Abgaben werden ebenfalls getheilt, und zu $\frac{2}{3}$ von den bisherigen Contribuenten beibehalten, zu $\frac{1}{3}$ aber von dem Gutsherrn übernommen.

§. 14. Die Ueberlassung eines ganzen Feldes nach §. 13. 1., oder eines zusammenhängenden Randtheils von jedem Felde nach §. 13. 2., geschieht mit Verzicht auf die Hütungsbefugniß, dagegen verliert der Gutsherr solche auch auf $\frac{1}{3}$ des den Unterthanen verbleibenden Landes, und dies selbst in dem Fall, daß er die Schaafhütung ausschließlich ausübt.

§. 15. Die statt gehabtten Waldberechtigungen der Unterthanen in so fern sie bloß zur Befriedigung des eigenen Bedarfs an Brennmaterial bestimmt sind, bleiben ihnen zu diesem Behuf vorbehalten und werden von der allgemeinen Ausgleichung, in so fern sie nicht freiwillig von beiden Theilen erfolgt, ausgeschlossen. Eben dies gilt von jedem sonstigen Empfang an Brennmaterial zum eignen Bedarf, also mit Ausnahme des Falles, wo eigene Holz-Districte diesen Bedarf gewähren. Die Bauern müssen aber die Forstdienste oder sonstigen Leistungen, welche bisher wegen dieser Berechtigungen üblich gewesen sind, ferner prästiren; auch müssen sie sich gefallen lassen, daß da, wo eine unbestimmte Abgabe Statt fand, solche auf den wahren Bedarf fixirt werde.

Das üblich gewesene Sammeln des Raff- und Leseholzes kann der Gutsherr einstellen, wenn er den Ersatz durch eine bestimmte Abgabe von Kloster-, Busch- oder Sprock-Holz oder Torf leisten will.

Die Unterthanen bleiben dabei zur Abholung und zum Selbstsammeln des Raff- und Leseholzes verpflichtet und müssen sich da, wo solches von dem Forstherrn verlangt oder nachgegeben wird, den Anordnungen desselben, welche zu Abstellung der Mißbräuche getroffen werden, unbedingt unterwerfen.

Dahin gehört z. B. die Bestimmung: daß nur an bestimmten Holztagen, unter Aufsicht eines Forstbedienten Raff- und Leseholz gesammelt werden darf, daß es da, wo der Letztere anweist, gesucht werden muß, und daß diejenigen, welche ihren bestimmten Bedarf für das laufende Jahr erlangt haben, von Besichtigung des Waldes an den noch übrigen Holztagen ausgeschlossen werden.

§. 16. Der Hof und dazu gehörige Garten kömmt nicht zur Theilung, sondern verbleibt den Bauern ausschließlich. Die Vergütung deshalb, so wie für die Schaafhütung auf $\frac{1}{3}$ des Aekers, nach §. 14. und für das Brennholz-Material nach §. 15., geschieht von Seiten der Bauern:

a) durch alleinige Uebernahme oder vielmehr Beibehaltung der bisherigen oder künftigen Communal-Lasten;

b) durch

b) durch einige Hülfsdienste, welche für dringende Bedürfnisse, zum Beispiel für die Erndte oder Saatzeit 2c. vorbehalten werden dürfen, und bei Gespann-Bauern den Betrag von „zehn dreispännigen Spanntagen, und zehn Mannes-Handtagen“ nicht übersteigen sollen.

Bei bloß Hand-Dienstpflichtigen werden zehn Mannes- und zehn Frauens-Tage zugelassen.

Von allen diesen Diensten dürfen wöchentlich nicht mehr als zwei Tage verlangt werden, und diese auch nicht unmittelbar auf einander folgen, wenn sich der Pflichtige nicht freiwillig dazu versteht.

Eine Ausnahme machen jedoch solche Arbeits-Hülfsen, wobei eine Masse von Kräften auf eine bestimmte Zeit concentrirt werden muß, wie bei Bauten, Fischereien 2c. Im Wege freiwilliger Einigung wird eine größere Zahl der Dienstage nachgelassen, jedoch nicht auf ewige Zeit, sondern nur von Zwölf zu Zwölf Jahren.

§. 17. Diese Hülfsdienste können auch da, wo kein Brennmaterial gegeben wird, vorbehalten werden. Der Gutsherr ist dann aber zur besondern Vergütung verpflichtet, und soll solche mit

Sechs Berliner Mezen Roggen für einen dreispännigen Spanntag,

Zwei Mezen Roggen für einen Mannes-Handtag, und

Eine und eine halbe Meze Roggen für einen Frauens-Handtag leisten.

Bei hohen Preisen ist eine Geldvergütung zulässig, und es tritt deshalb die Bestimmung des §. 27. ein. Uebrigens sind diese Dienste nach zwölf Jahren nach den allgemeinen Grundsätzen ablöslich, welche die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vorschreibt.

§. 18. Wenn die Hofwehr dem Gutsherrn gehört, so muß sie zurückgegeben oder nach der ursprünglichen alten Taxe vergütet werden. Ist diese nicht vorhanden, so muß bei der Taxation Rücksicht auf den Geldwerth, den diese Inventariestücke zur Zeit der letzten Ueberlieferung hatten, genommen werden. Eine Vergütung der Saaten findet nicht Statt.

§. 19. Wollen die Interessenten zu einer völligen Separation schreiten, oder die Huthausgleichung über das im §. 14. bemerkte $\frac{1}{3}$ der Aecker ausdehnen, so geschieht solches nach Vorschrift der nächstens zu emanirenden neuen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.

§. 20. Erfolgt statt einer Land-Entschädigung

B. die in Capital oder Rente

und die Interessenten einigen sich über den Betrag davon; so hat es dabei sein Bewenden. Einigen sie sich aber nicht darüber; so soll die Entschädigung in Körnern regulirt, und

a. in Absicht des Aekers bei der Dreifelderwirthschaft durch den reinen Ertrag desjenigen Feldes bestimmt werden, welches die mittlere Güte hat,
und

und zu dem Ende abgeschätzt werden muß. Entsteht über die Auswahl dieses Feldes Streit, so soll solches durchs Loos entschieden werden.

Bei einer andern Eintheilung, als der in drei Feldern, wird der dritte Theil des Ertrags des ganzen Bauerhofes zur Entschädigung bestimmt, und zu dem Ende bei Höfen von verschiedener Art, als Bierhüfnern, Zweihüfnern und dergleichen, von jeder dieser Klassen ein Hof von mittlerem Werthe ausgewählt und speciell abgeschätzt.

- b. Für die übrigen Ländereien an Wiesen und Hütung wird eine besondere Vergütung durch Sachverständige ausgemittelt.
- c. Die Steuer-Entrichtung bleibt, da kein Land abgetreten wird, ganz bei dem Bauergute.

§. 21. So wie die Land-Entschädigung, bei Höfen über funfzig Morgen Mittelboden, für die angemessenste zu erachten ist, und daher, wenn nicht sonst Bedenken entgegen stehen, Regel seyn muß; so verdient, bei kleinern Gütern, eine Körner-Vergütung den Vorzug, daher bei solchen die Auseinandersetzung darauf gerichtet werden soll.

Die Ausmittelung geschieht zwar in Ermangelung einer gütlichen Einigung ebenfalls durch Abschätzung $\frac{1}{3}$ der sämtlichen Ländereien, jedoch werden hier auch die Gärten mit eingerechnet, da solche bei diesen Gütern gewöhnlich eine bedeutende Größe haben, und oft den Hauptbestandtheil derselben ausmachen.

§. 22. Dagegen kommen bei größern Gütern die Gärten nicht mit in die Theilung, so wie denn auch die Holzdistricte, welche bloß den eigenen Feuerungs-Bedarf liefern, aus den im §. 15. bemerkten Gründen davon ausgenommen werden.

§. 23. Wie bald diese Auseinandersetzungen auch erfolgen mögen; so bewilligen Wir doch zur Vollziehung eine Frist von vier Jahren, die mit dem ersten Umzugs-Termin der Diensteute des Jahres 1812 ihren Anfang nehmen sollen. Diese Zeit ist nöthig, damit beide Theile Zeit gewinnen, die erforderlichen neuen wirtschaftlichen Einrichtungen zu treffen.

Erfolgt die Regulirung früher, so soll doch der Anspruch auf die Dienste diese vier Jahre hindurch geltend bleiben, es wäre denn,

- a. daß die Zurückgabe der Hofwehre die Anschaffung neuer Acker-Gespanne und Acker-Geräthe entbehrlich mache, und
- b. daß Platz vorhanden sey, dieses mehrere Vieh unterzubringen.

In diesem Fall kann die Aufhebung früher verlangt werden, auch soll sie gewährt werden, wenn die Abfindung durch Capital geschieht, oder sich die Pflichtigen dazu verstehen, auf drei Jahre ein Capital vorzuschießen, welches hinreicht, das erforderliche Spannvieh anzuschaffen, und Stallung dafür zu bauen.

Bei Handdiensten kann die Aufhebung nur dann früher verlangt werden, wenn der Verpflichtete kurz und überzeugend nachweist, daß dem Berechtigten der Ersatz leicht ist, oder wenn er sich anheischig macht, diesen durch die vollständigste Entschädigung in Stand zu setzen, sich solchen zu verschaffen. Auf Verlangen des Gutsherrn kann die Vollziehung der Auseinandersetzung gleich nach der Regulirung geschehen, doch muß er sich erforderlichen Falles billige Fristen in Ansicht der von den Pflichtigen ihm zu leistenden Zahlungen, gefallen lassen.

§. 24. Sind auch die berechtigten Güter verschuldet; so sollen deren Eigenthümer doch befugt seyn, von dem Lande, welches sie zur Entschädigung erhalten, so viel zu verkaufen, daß von dem Kaufgelde der eben erwähnte Vorschuß ersetzt, oder da, wo solcher nicht gemacht ist, jener Aufwand damit bestritten werden kann, ohne daß den Gläubigern ein Widerspruch dagegen zustehen soll.

Erhalten die Gutsherrn die Hofwehr nach der Tare vergütet, oder bekommen sie einen Theil ihrer Entschädigung in Capital (§. 12.) so können sie beide Objecte, so weit es erforderlich ist, ebenfalls zu jenem Behuf verwenden.

§. 25. Wenn auf den Bauerhöfen Schulden haften; so müssen solche von den Besitzern allein vertreten werden, da der Werth der Höfe durch die Landabtretung oder Abgaben-Veränderung nicht vermindert, sondern im Gegentheil wegen der hinzugekommenen Eigenthums-Verleihung erhöht wird.

§. 26. Wenn die Entschädigung in Körnern regulirt wird; solche aber nicht ordentlich abgeführt werden; so soll der Gutsherr berechtigt seyn, den Abtrag durch Dienstleistungen zu verlangen. Der Vergütungs-Satz wird hierdurch für

einen Manns-Handtag auf zwei Berliner Meßen Roggen
einen Frauens- = = = eine und eine halbe Meße Roggen
ein Pferd auf zwei Meßen Roggen

bestimmt.

§. 27. Der Theil des Naturalzinses, der nicht abverdient wird, kann auch nach dem Marktpreise der nächsten gewöhnlichen Markt-Stadt bezahlt werden. Steigt solcher aber über 1 Rthlr. 12 Gr. für den Berliner Scheffel Roggen, oder 18 Gr. für den Berliner Scheffel Hafer, so kann der Gutsherr mehr als diese Preise nicht fordern.

§. 28. Uebrigens soll die Körnerabgabe die Vereinzelung des Hofes niemals hindern; daher sie, wenn diese erfolgt, auf die einzelnen Stücke vorher repartirt werden muß.

Eben dies gilt von der Grundsteuer.

Bei der Repartition wird blos auf Grundstücke und nicht auf Gebäude und Berechtigungen Rücksicht genommen.

§. 29. Damit auch die Vereinzelnung nicht durch hypothekarische Schulden erschwert werde, so setzen Wir hiermit fest:

- a) daß die Bauergüter über $\frac{1}{4}$ ihres Werths mit dergleichen Schulden niemals belastet werden sollen;
- b) daß, bei einer nicht höhern Verschuldung die Parcelirung bis auf $\frac{1}{4}$ der jetzt vorhandenen oder nach der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn beim Hofe verbleibenden Grundstücke geschehen darf, wenn bei Licitationen der vierte Theil, bei Verkäufen aus freier Hand aber die Hälfte des Kaufgeldes an die erste Hypothek abbezahlt wird.
- c) daß, zur Vermeidung weitläufiger Untersuchungen und Abschätzungen die Taxe der Höfe distriktweise normiret, solche aber blos zu Ausmittlung und Festsetzung des zu a. bemerkten Werth=Viertels benutzt werden soll.

§. 30. Die allgemeine Regel im §. 10. daß die Abfindung und Entschädigung des Gutsherrn durch $\frac{1}{2}$ Land, oder die Nutzung davon geschehen soll, setzt das gewöhnliche Verhältniß voraus, nach welchem anzunehmen ist, daß die Leistungen der Bauern bis zu dem Punkt getrieben sind, den ihre Kräfte zuließen, und daß diese sich nach der Güte und Größe ihrer Landbesitzungen richten.

Es giebt aber Fälle, wo die bäuerlichen Abgaben und Leistungen diesen Punkt nicht erreicht haben, und so gering sind, daß eine entschiedene Verletzung entstehen würde, wenn auch hier $\frac{1}{2}$ Land oder Land=Nutzung zur Entschädigung gegeben werden sollte.

Die Fälle sind vorzüglich da vorhanden, wo seit Regulirung der Dienste und Abgaben durch Urbarmachungen, oder andere Umstände das Land vermehrt und wesentlich verbessert ist, vorzüglich also in den Niederungs=Gegenden.

Die Gerechtigkeit und Billigkeit erheischt, daß bei Gütern dieser Art eine andere Ausgleichung statt finde.

Bei der großen Verschiedenheit der Fälle lassen sich deshalb keine allgemeine Regeln geben. Wir überlassen in solchem Falle um so mehr die Auseinandersetzung lediglich der gütlichen Einigung der Interessenten, und setzen blos fest:

- a) daß solche eben so, wie in den übrigen Fällen binnen zwei Jahren erfolgen muß;
- b) daß, wenn sie bis dahin nicht statt findet, die Auseinandersetzung nachher durch scheidsrichterliche Commissionen nach den Vorschriften der Gemeinheits=Theilungs=Ordnung geschehen soll.
- c) daß die Provocation auf die geringere Entschädigung als zu $\frac{1}{2}$ der Gutsnutzung, durch das Gutachten zweier Kreisverordneten begründet werden muß,

muß, welches die Umstände, so die Ausnahmen begründen, angiebt und bezeugt:

daß die allgemeine Entschädigung durch $\frac{1}{3}$ der Gutsnutzung den Verpflichteten offenbar verletzte;

- d) daß die Festsetzung der Entschädigung nach $2\frac{1}{2}$ Jahren durch sachverständige Kommissarien von Amtswegen geschehen soll, wenn bis dahin so wenig die gütliche Einigung, als die unter c. bemerkte Provocation auf schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt ist.

§. 31. Sobald die Auseinandersetzung vollzogen ist, tritt das volle Eigenthumsrecht in Wirksamkeit. Jeder Interessent, ohne Ausnahme, ist alsdann befugt, über die ihm zugefallenen Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte Dritter, welche aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß, kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof willkürlich vergrößern, oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie unter den allgemeinen gesetzlichen Normen vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

§. 32. Nach vollzogener Auseinandersetzung ist auch der Gutsherr von der Verpflichtung entbunden, die Bauerhöfe mit besonderen Wirthen besetzt, und in contributionsfähigem Stande zu erhalten; auch kann er dieselben ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf eine andere gesetzliche Weise erwerben und mit seinem Gute vereinigen.

So lange diese Auseinandersetzung aber nicht geschehen ist, bleiben dem Gutsherrn die in diesem Paragraph erwähnten Verbindlichkeiten, mit der Ausnahme, daß Neubauten und Haupt-Reparaturen von dem Besitzer prästirt werden müssen.

§. 33. Wo während dem letzten Kriege oder auch nachher bis zu Trinitatis 1809 ein Bauerhof wüste geworden und gegenwärtig ohne Wirth, auch sonst Niemand vorhanden ist, welcher rechtliche Ansprüche an denselben hat, soll der Gutsherr befugt seyn, solchen zu seinem Gute einzuziehen, wenn sich bei der in einem einzigen Termin abzuhaltenden Subhastation kein Annehmer findet, welcher neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben, die Rückstände derselben übernehmen will, auch sein Vermögen dazu nachweist.

§. 34. Obgleich Wir die den Interessenten bewilligte Freiheit, sich wegen der Entschädigung des Berechtigten auf $\frac{1}{3}$ Land oder die Nutzung davon zu einigen, nicht beschränken wollen; so soll doch bei der commissarischen Auseinandersetzung mit Ausnahme der im §. 21. bemerkten Fälle, dahin getrachtet werden, solche in Land zu bewirken, hiebei aber die Abtretung eines ganzen Feldes

oder zusammenhängender Abschnitte von jedem der drei Felder (S. 13. a. 1. 2.) vor der Befriedigung durch einzelne Stücke (l. c. 3.) den Vorzug haben.

Wegen einiger gemischter Eigenthums- und Abhängigkeits-Verhältnisse, wegen der Entschädigung der Gutspächter und wegen der Jagd- und Polizey-Ausübung wird auf die dem folgenden Abschnitt nachgefügte Bestimmungen Bezug genommen.

Zweiter Abschnitt.

Die bisher nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen betreffend.

§. 35. In diese Klasse gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherrn an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste, in Benutzung überlassen worden sind.

Sie unterscheiden sich von den Höfen der ersten Klasse durch die willkürliche Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters oder Nutznießers und durch die gewöhnliche, aber oft auch mangelnde Befugniß, dabei die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen. Das Eigenthum des Gutsherrn unterliegt aber eben so wie bei den erblichen Gütern der Einschränkung, daß er die Höfe nicht einziehen darf, und daß er sie mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten muß. Auch ist er verpflichtet, sie in kontributionsfähigem Stande zu erhalten, und die Steuern und andere öffentliche Leistungen davon zu vertreten.

§. 36. Dies in Preußen, Litthauen, Pommern, Ober-Schlesien, der Uker- und Neumark größtentheils bestehende Verhältniß, wo der eigentliche Eigenthümer keine directe Einwirkung auf die Bewirthschaftung und Kultur des Gutes hat, und der jedesmalige bäurische Inhaber ohne dauerndes Interesse dafür ist, hat noch größere Nachtheile als das der schon erblichen Güter. Wir können daher die Fortdauer dieses gemeinschädlichen Verhältnisses nicht gestatten; sondern wollen, daß ein Anderes konstituiert werde, worüber Wir Folgendes verordnen:

§. 37. Die Dispositionen des 1sten Abschnitts hinsichtlich der erblichen Bauergüter gelten auch von den nicht erblichen, mit dem Unterschiede, daß die Gutsherrn, wenn keine gütliche Einigung auf andere Weise erfolgt, berechtigt seyn sollen, die Hälfte der Besitzungen an Aekern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hütung zu ihren Gütern einzuziehen, oder sonst willkürlich darüber zu disponiren.

§. 38. Die andere Hälfte muß als freies unbeschränktes Eigenthum, so wie es im §. 31. bestimmt ist, an den bisherigen Nutznießer oder Pächter überlassen werden, wenn gegen dessen Befähigung und Ausführung nicht die-
jenigen

jenigen Einwendungen zu machen sind, die nach der bisherigen Verfassung zur Ermission aus dem Besiz gesetzlich berechtigten.

In diesem Falle sowohl, als bei dessen freiwilligen Verzichtleistung auf die Erwerbung des eigenthümlichen Besizes, ist der Gutsherr an kein Subject gebunden, sondern wählt dieses nach eigenem Gutfinden, ohne daß er jedoch berechtigt ist, sich ein Kaufgeld zu bedingen.

§. 39. Wenn Alter oder körperliche Gebrechen den zeitherigen Nießbraucher an der Eigenthums-Erwerbung hindern, so hat derselbe Anspruch auf einen lebenslänglichen Alten-Antheil (Auszug), dessen Ausmittelung und Gewährung nach der Observanz des Orts, der Annahmer des Hofes sich nicht entziehen kann.

§. 40. Die Ausgleichung wegen der Hälfte der bäuerlichen Grundstücke soll auf dreierlei Art zulässig seyn;

- A) durch Landtheilung, so, daß jeder Theil wirklich die Hälfte Land erhält;
- B) ohne Landtheilung, durch Vergütung des Nutzungswerths dieser Hälfte mit einer Körner-Abgabe, die auf das ganze, dem Bauer zu überlassende Land gelegt und reparirt wird;
- C) durch Verbindung beider Arten der Ausgleichung, indem 1) von den berechtigten $\frac{2}{3}$ des Landes, $\frac{2}{3}$ in natura eingezogen werden, $\frac{1}{3}$ aber dadurch vergütet wird, daß die Bauern auf dieses $\frac{1}{3}$ und die ihnen zukommenden $\frac{2}{3}$ also auf die ihnen insgesammt verbleibenden $\frac{4}{3}$ des Ganzen, eine Körner-Abgabe übernehmen, die vom Morgen Weizen-Acker 4 Mezen, halb Roggen, halb Hafer, vom Morgen Gersten-Acker erster Klasse 3 Mezen, zweiter Klasse 2 Mezen, vom Morgen Haferland 1 Meze betragen darf.

§. 41. Nach welcher von diesen drei Arten die Ausgleichung geschehen soll, bleibt der gütlichen Einigung überlassen. Kommt aber solche binnen zwei Jahren, und in Preußen und Litthauen binnen drei Jahren, vom Tage dieses Edikts an, nicht zu Stande, so soll der Gutsherr berechtigt seyn, zu bestimmen, welcher Weg von jenen dreien gewählt werden soll.

Erfolgt so wenig die Einigung, wie die Provocation, so geschieht die Auseinandersetzung nach resp. 2 und 3 Jahren von Seiten des Staats.

§. 42. Erfolgt die Theilung nach §. 40. A. in zwei gleiche Hälften, so wird nach folgenden Regeln verfahren:

- a) der Gutsherr besorgt die Abtheilung in zwei Portionen und loset alsdann mit der Gemeinde über dieselben;
- b) die Wiesen und Acker-Felder, welche die letztere erhält, werden ihr Hütungsfrei überlassen, dagegen darf sie aber auch die der Herrschaft verbleibende Hälfte nicht weiter behüten;
- c) die Acker werden nach Uebereinkunft in neue drei oder mehr Felder wieder

wieder eingetheilt, und in jedem neuen Felde so viel gleiche Theile gemacht, wie Bauern gleicher Art vorhanden sind. Das Loos entscheidet demnächst den Antheil, den ein jeder erhält.

- d) Da solches unpartheiisch entscheidet; so soll es zu Vermeidung kostbarer und weitläufiger Abschätzungen, mit dergleichen Größe und Güte jedes Theils nicht scharf genommen, sondern nur dahin getrachtet werden, daß jeder Interessent sein Land in jedem Felde, so viel möglich, beisammen liegend erhält;
- e) die Bauern können die ihnen verbleibenden Weide-Reviere nach Convenienz ferner gemeinschaftlich benutzen, oder sie auch zur privaten Benutzung unter sich vertheilen.

Die Waldweide wird nicht bloß auf die Hälfte, sondern so weit eingeschränkt, wie sie für den halben bisherigen Viehstand bei Benutzung anderer Weide-Reviere und der Freiheit des Futtergewächsbauens auf den ganz servitutfreien Aeckern annoch Bedürfniß bleibt.

Kann sie hiernach ganz entbehrt werden, so muß sie zum Besten der Forst-Cultur wegfallen.

- f) Bei den Holz-Revieren findet die specielle Theilung wegen der Schwierigkeit und Nutzlosigkeit der einzelnen Bewirthschaftung in der Regel nicht statt, doch ist sie da zulässig, wo das Land vortheilhaft zu Acker oder Wiese aptirt werden kann.

§. 43. Wird die Auseinandersetzung nach §. 40. C. bewerkstelligt; so geschieht sie in Absicht eines Sechstels des Landes durch die daselbst bemerkte Körner-Abgabe; in Absicht der zwei Sechstel aber, welche der Gutsherr einzieht, ganz auf die Weise, welche oben §. 13. und 16., wegen der erblichen Bauern bestimmt ist.

§. 44. Ziehen beide Theile eine Ausgleichung in Körnern vor, können sich aber über das Quantum nicht vereinigen; so wird solches nach dem Ertrage der Hälfte der sämtlichen Ländereien bestimmt.

§. 45. Macht die Lage oder Größe der Feldmarken und Höfe eine generelle oder partielle Translokation der Höfe oder der bisherigen Besitzer selbst auf andere Vorwerks-Felder rathsam und der bessern Cultur angemessen: so ist sie zulässig wenn der Gutsherr, im Fall ein Umbau dadurch nöthig wird, solchen auf eigene Kosten übernimmt.

§. 46. Sind die Bauergüter nach dem Dafürhalten der Behörde so klein, daß die Hälfte davon keine ordentliche Ackerwirthschaft zulassen würde; so findet die Vorschrift des §. 21. statt.

Diejenigen Landleute, welche nur wenige Morgen Land besitzen und Handdienste leisten, werden als Dienstknechte der Vorwerker betrachtet, daher ihre

ihre Verhältnisse nur durch wechselseitiges Einverständniß verändert werden können, z. B. in Preußen die Instleute.

§. 47. Die Steuer=Einrichtung richtet sich nach dem Landbesitz, und wird also nach Verhältniß der Landvertheilung repartirt.

§. 48. Dagegen werden die Communal=Abgaben und Leistungen von den Bauerhöfen allein getragen; auch sollen sie

§. 49. verbunden seyn, die im §. 16. bemerkten Hülfzdienste zu übernehmen, ohne dafür eine besondere Vergütung fordern zu können, da sie vor den bisher erblichen Bauergütern voraus haben, daß sie ihr sämmtliches Land hutfrei vom Gutsherrn erhalten.

§. 50. Wegen des Brenn=Materials und der Hofwehr gelten die obigen Vorschriften im §. 15. und 18.

§. 51. Die fernere Abgabe des Brenn=Materials, des Sammelns der Waldstreu und die Gestattung eines Theils der bisherigen Waldweide der Unterthanen geschieht in der Absicht, daß durch deren gänzliche Entziehung die wirthschaftlichen Verhältnisse der letzteren nicht alterirt werden sollen. Eben so hat die Beibehaltung einiger Hülfzdienste den Zweck, Zerrüttungen oder große Verlegenheiten der Vorwerks=Wirthschaften, die durch den Mangel an Arbeitern entstehen könnten, zu verhindern. Deshalb sollen diese gegenseitigen Leistungen da, wo sie irgend entbehrt werden können, unterbleiben, und Wir weisen die Behörden hiemit an, in diesen Fällen die Auseinandersetzung dadurch vollständig zu machen, daß gegen den Verzicht der Gutsherrschaft auf die Hülfzdienste der Unterthanen deren etwanige Waldweide= und Brennholz=Bezug aufhöre. Neue Höfe, welche aus Bauerländereien gebildet werden, erhalten auf die Weide= und Holz=Gerechtfame der Vorbesitzer keinen Anspruch, es wäre denn, daß ihnen solcher von den mit diesen Servituten belasteten Gütern freiwillig eingeräumt würde.

§. 52. Die Regulirung der Verhältnisse dieses Abschnittes muß ebenfalls binnen vier Jahren erfolgen, und finden die Vorschriften des §. 23. auch hier Anwendung.

§. 53. Für die Provinzen Ost= und West=Preußen und Litthauen soll zur Vollendung dieser Einrichtung eine Frist von sechs Jahren verstattet seyn.

§. 54. Wegen Einschränkung der Dispositionen über die Höfe bis zu diesem Zeitpunkt, so wie wegen der eingezogenen Höfe und der Hofwehr, gelten ebenfalls die Vorschriften, welche im §. 18. 31. 32. und 33. gegeben sind. Auch soll die Einschränkung wegen der Verschuldung nach dem §. 29. hier ebenfalls gelten.

In Absicht der Bauten und Reparaturen wird bestimmt, daß solche eben so, wie bei bisher erblichen Gütern von dem jetzigen Inhaber übernommen werden müssen. Will sich derselbe dazu nicht verstehen, so ist der Gutsherr

herr befugt, ihn zu ermittiren und entweder den Hof einem andern Besitzer zu übergeben, oder mit der Verpflichtung zum Aufbau zu veräußern.

§. 55. Im §. 24. ist verordnet worden, daß die Besitzer verschuldeter Güter berechtigt seyn sollen, einen Theil der einzuziehenden Grundstücke zu verkaufen, um den Aufwand, den der Ersatz der Dienste fordert, damit zu befreien.

Wir wollen diese Verfügung hiemit auf die in diesem Abschnitt berührten Güter ohne Ausnahme ausdehnen, und die Besitzer berechtigen, Behufs der bessern Benutzung dieser Grundstücke:

- a) neue Vorwerke oder bäurische Etablissements darauf anzulegen;
- b) die Capitale dazu entweder durch Verkauf eines Theils dieser Grundstücke, oder durch Anlehen darauf anzuschaffen;
- c) die letzteren in diese Vorwerke und Etablissements dergestalt hypothekarisch versichern zu lassen, daß sie die erste Hypothek erhalten, und nur der überschießende Werth auf die Schulden des Hauptguts gerechnet wird, und für solche mit haftet.

Die Verlegenheit, worin viele Gutsbesitzer gerathen können, wenn sie keine Gelegenheit haben, jene eingezogenen Ländereien angemessen zu verkaufen oder zu verpachten, macht die eben erwähnte Befugniß nothwendig.

§. 56. Um aber außerdem noch die Cultur der verschuldeten Güter, die bei dem Mangel an Credit bei diesen Ausgleichungen leiden könnte, zu sichern, und den Werth derselben, zum Besten der Schuldner und Gläubiger zu erhalten und zu erhöhen; so soll ferner nachgegeben werden, daß auch zu nöthigen Bauten und anderen Wirthschafts-Nothdürften ein Theil jener Kaufgelder verwendet werden dürfe, wenn durch das Zeugniß zweier Kreis-Verordneten nachgewiesen wird, daß die Verwendung wirklich nöthig sey. In diesem Falle ist auch bei Lehnen, Fideicommissen und Majoraten der Consens der Aignaten und Interessenten nicht erforderlich.

§. 57. Da auch noch einige andere Verhältnisse vorhanden sind, die einen Einfluß auf die Cultur der Güter haben und einer Abänderung und näheren Bestimmung bedürfen; so verordnen wir darüber folgendes:

A. Das Dienstverhältniß der in einigen Theilen Schlesiens und vorzüglich in Oberschlesien existirenden Dreschgärtner, die nicht Eigenthümer ihrer Stellen sind, und für ihre Dienste durch angewiesene Ländereien abgelohnt werden, ist sowohl für den Dienstberechtigten als Dienstpflichtigen zweckwidrig. Es soll daher dem Gutsherrn unter nachstehenden Beschränkungen die Einziehung, Verlegung und Parcellirung frei gelassen werden:

- 1) So viel Gärtner-Besitzungen das Catastrum eines Dorfes der Zahl nach angiebt, müssen als Stammgärtner-Besitzungen conservirt bleiben.

2) Der

- 2) Der Umfang und die Größe derselben darf nicht unter drei und nicht über vier Magdeburgische Morgen, incl. Hof- und Gartenraum betragen.
- 3) Diese Besizung nebst einer angemessenen Wohnung wird ein freies Eigenthum des bisherigen Nutznießers, es sey denn, daß die Bestimmung des 38sten §. wegen Ermission auf ihn Anwendung findet.

Dagegen cessiren

- 4) die mit dem früheren Dienstverhältniß verbunden gewesene Emolumente, des freien Bauholzes, der Waldweide- und Waldstreu-Berechtigung.
- 5) Wo die Gärtner bisher zu Brennholz berechtigt waren, soll in Ermangelung gütlicher Einigung, die Quantität desselben und die dafür zu leistende Vergütung durch die nach Vorschrift der Verordnung wegen der Gemeinheits-Theilungen anzustellende Schiedsrichter bestimmt werden.

Auch ist

- 6) der künftige Eigenthümer für die unentgeltliche Ueberlassung dieser Besizung verpflichtet, dem Gutsherrn während eines Zeitraums von 4 Jahren, vom letzten März 1812. an gerechnet, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn, sey es durch baare Bezahlung, oder durch Getreide, besonders beim Ausdrusch (durch Hebe) die geforderten Dienste zu verrichten.
- 7) Die Ausmittelung dieser Ablohnung geschieht entweder durch freiwillige Uebereinkunft oder durch schiedsrichterliches Ermessen.
- 8) Bei dem Auf- und Umbau dieser Staminstellen dürfen solche zusammen gebaut und so situirt werden, daß die unbewohnt gewordenen ältern Etablissements zur Fundirung der neuen Dienst-Familien, durch welche den Höfen die zur Arbeit nöthigen Hände verschafft werden sollen, verwendet werden können.
- 9) Alle in neuern Zeiten von den Gutsherren auf ihre Kosten und von ihren Ländereien etablirten, im Cataster nicht aufgeführten Gärtner-Possessionen, werden als Dienst-Familien-Etablissements angesehen, bei denen nach dem 46sten §. eine freie Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und Inhabern die gegenseitigen Rechte und Pflichten angiebt und bestimmt.

In den Fällen endlich

- 10) in welchen diese Umwandlung der Dreschgärtner-Besizungen in freies Eigenthum sogleich durch örtliche Hindernisse oder Mangel an Etablissements-Kapital nicht ausführbar ist, bleibt es bei der allgemeinen Bestimmung im §. 23., daß durch einen Zeitraum von 4 Jahren, das bisher bestandene Dienstverhältniß ungestört fort dauern könne.
- B. Da die Dreschgärtner-Stellen in jenem Theil von Schlesien, wo sie die Inhaber eigenthümlich besizzen, früher abgebaute Etablissements der Domänen sind, deren Besizzer für ihre Handdienste durch Aequivalente in Körnern, Geld und besonders der s. g. Mandel, so abgelohnt werden, daß ihr Interesse

mit dem des Dominii innig verbunden ist, ihre Dotirung in Land aber nur in wenigen Morgen besteht, die so, wie das Haus ihr vollkommenes Eigenthum sind und von ihnen, wenn sie nicht ferner in dem Dreschgärtner-Verhältniß bleiben wollen, an jeden Andern verkauft werden können; so bestimmen Wir, daß

1) in den Dienstverhältnissen dieser eigenthümlichen Gärtner, durch gegenwärtiges Edikt nichts verändert werden soll und dieselben, da sie als Vorwerksgesinde betrachtet werden müssen, nicht befugt sind, auf Ablösung der Dienste durch schiedsrichterliches Erkenntniß anzutragen.

Es bleibt jedoch

2) den Gärtnern die freie Veräußerung ihrer Stellen ferner gestattet, auch
3) beiden Theilen freigestellt, sich durch gütliche Uebereinkunft über die Abgeltung der Dienste zu einigen, in so weit die Rechte eines Dritten dabei nicht gefährdet werden; so wie es auch

4) dem Gutsherrn frei stehen soll, auf Aufhebung der bisherigen Ablohnung durch Mandel, Kost und dergl. gegen ein vollkommenes Aequivalent in Land, Körnern oder Geld anzutragen, worüber alsdann in Ermangelung gütlicher Einigung die Schiedsrichter zu erkennen haben.

Was

5) die in Schlesien befindlichen schon eigenthümlichen Freigärtner und Freileute betrifft, welche außer ihrem Erbzinß nur wenige bestimmte Handdienste zu leisten haben, so soll diesen die Berufung auf deren Ablösung gegen Entschädigung nach schiedsrichterlichem Ermessen zwar zustehn; wenn jedoch bei Compensation der gutsherrlichen Leistungen an Gräserei, Weide, Feuerung u. s. w. hiergegen sich ergäbe, daß solche die Dienste an Werth überwägen, so sollen diese Freileute darauf keinen Ueberschuß an Vergütung zu fordern berechtigt seyn, sondern diesen, wie billig, durch die ohne Entschädigung aufgehobene Erbunterthänigkeit und die daraus ehemals gestoffenen Abgaben für bereits ausgeglichen geachtet werden.

C. Die Jagd-Gerechtigkeit, bleibt auch nach der Auseinandersetzung, bei dem ursprünglichen Dominialhofs, da die Ausübung durch kleine Grundbesitzer viele Nachtheile hat. Um solche aber auch anderer Seits gegen Beschädigungen zu schützen, so soll aller Schaden, welcher durch das Jagen oder Wildfraß erweislich entsteht, durch den Jagdeigenthümer vollständig ersetzt werden.

D. Bei der Ausgleichung welche zwischen dem Gutsherrn und seinen bisherigen Bauern durch Land geschieht, kann die Ueberlassung eines ganzen Feldes oder zusammenhängender Randtheile mehrerer Felder, durch Grundstücke gehindert werden, welche schon vorhandene Eigenthümer darin besitzen. Wir verordnen deshalb, daß sich dergleichen Grundbesitzer in solchen Fällen einen

Umtausch

Umtausch ihrer Aecker gefallen lassen müssen, wenn sie dabei in Hinsicht der Lage und Qualität hinlänglich entschädigt werden.

§. 58. Wegen einiger anderer Anordnungen zu Verbesserung der Landes-Cultur ergeht eine besondere Verordnung.

In Absicht der Jurisdiction und polizeilichen Verhältnisse, wird durch diese Verordnung nichts verändert.

§. 59. Um eine schnelle und sachverständige Ausführung der hier verordneten Maaßregeln zu befördern und zu sichern, werden Wir für jede Provinz eine besondere General-Commission aufstellen, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken soll, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Commissionen erfolge, und alle Weitläufigkeiten vermieden werden.

Wo diese Vorschriften auf verpachteten Gütern während der Pachtzeit zur Vollziehung kommen, sollen die etwanigen Remissions- und Entschädigungs-Forderungen der Pächter in Ermangelung gütlicher Einigung ebenfalls unter Leitung dieser Commissionen durch Schiedsrichter nach wirthschaftlichen Grundsätzen entschieden werden.

Der Eifer Gutes zu wirken, hat hier ein großes und freies Feld, das allgemeinste Interesse ruft ihn hin auf dasselbe. Wir hoffen ihn auf allen Punkten zu finden, wo es Schwierigkeiten zu lösen giebt. Hierauf sey das Bemühen wahrer Patrioten gerichtet!

Unsere Absicht hiebei ist lediglich, Unsern getreuen Unterthanen, sowohl den Ritterguts-Besitzern, als denen des Bauernstandes, neue Beweise Unserer Liebe und Sorgfalt für Sie zu geben, und wir werden Unsere desfallsigen Bemühungen belohnt finden, wenn die Wohlthaten, die daraus entspringen, erkannt und bald und allgemein benutzt werden. Wir fordern wiederholt hierzu auf und befehlen allen Behörden, sich nach dieser Verordnung genau zu achten und sie, so weit es sie angeht, zum Vollzug zu bringen.

Gegeben Berlin, den 14ten September 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Kircheisen.